

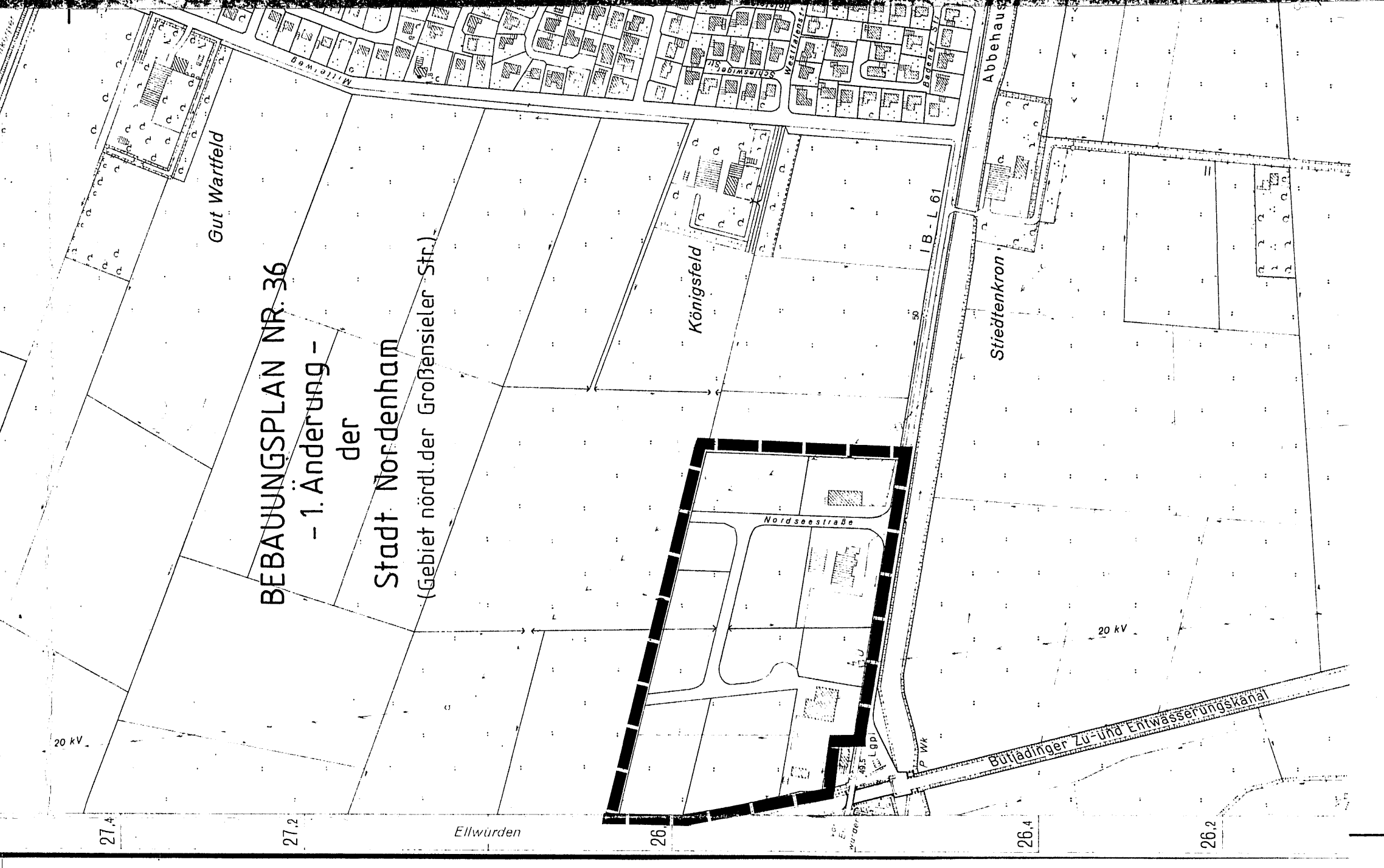
Textliche Festsetzungen
Sondergebiet für den Möbelleinzelhandel

- A. Hauptsortiment** (minimal 95% des Warenangebots / Verkaufsfläche)
- I. Möbel aller Art** (gemäß Aufstellung in der Anlage zur Begründung)
- a) Elektrogeräte zum Ein-Unterbau
 - b) Spülen, Armaturen als Zubehör
- III. Textilien**
- a) Möbelstoffe
 - b) Teppiche
- B. Gemischtes Randsortiment** (max. 5% des Warenangebots / Verkaufsfläche)
- Das Randsortiment darf nicht ausschließlich aus einer der nachstehenden Warengruppen bestehen.
- I. Textilien**
- a) Auslegware
 - b) Gardinen
 - c) Kissen
 - d) Tagesdecken
 - e) Bettwaren
- II. Diverse**
- a) Bilder
 - b) Lampen
 - c) Möbel-Accessoires
 - d) Garteneinzel
- III. sogenannte Türöffnerartikel**
- das sind Waren, die nur im Rahmen von Werbefunktionen vorübergehend angeboten werden, um Kunden auf das Hauptsortiment aufmerksam zu machen. Diese Artikel dienen grundsätzlich nicht der Gewinnerzielung.
- C. Ausgeschlossenen wird ausdrücklich eine Nutzung für den Vertrieb von:**
- Lebensmittel (auch gewerbliche Restauration)
 - Bekleidung, Schuhe
 - Parfümerieartikel
 - Schmuck
 - Haushaltswaren, Geschirr, Porzellan
 - Radio, Fernseher, Photo, Unterhaltungselektronik
 - Elektrogeräte (außer A II a)
 - Baumarktartikel

* - Wohnungen für Aufsichts- und Betriebsleiter sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter sind im SO-Gebiet nur ausnahmsweise zulässig.

- Die festgesetzte Geschäftsfläche von max. 20.000 qm wird gegliedert in max. 15.000 qm Verkaufsfläche und 5.000 qm Lagerfläche (kein Verkauf und keine Ausstellung, daher den Kunden nicht zugänglich).

Auszug aus der Deutschen Grundkarte Maßstab 1:5000



BEBAUUNGSPLAN NR. 36
- 1. Änderung -
Stadt Nordheim
(Gebiet nördl. der Großenseiler-Str.)

PRÄAMBEL

Der Rat der Stadt Nordheim hat in seiner Sitzung am 26.07.1991 die Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 beschlossen. Der Bebauungsplan ist gemäß § 1 Abs. 1 BauoB am 02.10.1989 ortsbüchlich beantragt.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Stadt Nordheim hat in seiner Sitzung am 26.07.1991 die Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 beschlossen. Der Bebauungsplan ist gemäß § 1 Abs. 1 BauoB am 02.10.1989 ortsbüchlich beantragt.

KATERSBURGER VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Stadt Nordheim hat in seiner Sitzung am 26.07.1991 die Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 beschlossen. Der Bebauungsplan ist gemäß § 1 Abs. 1 BauoB am 02.10.1989 ortsbüchlich beantragt.

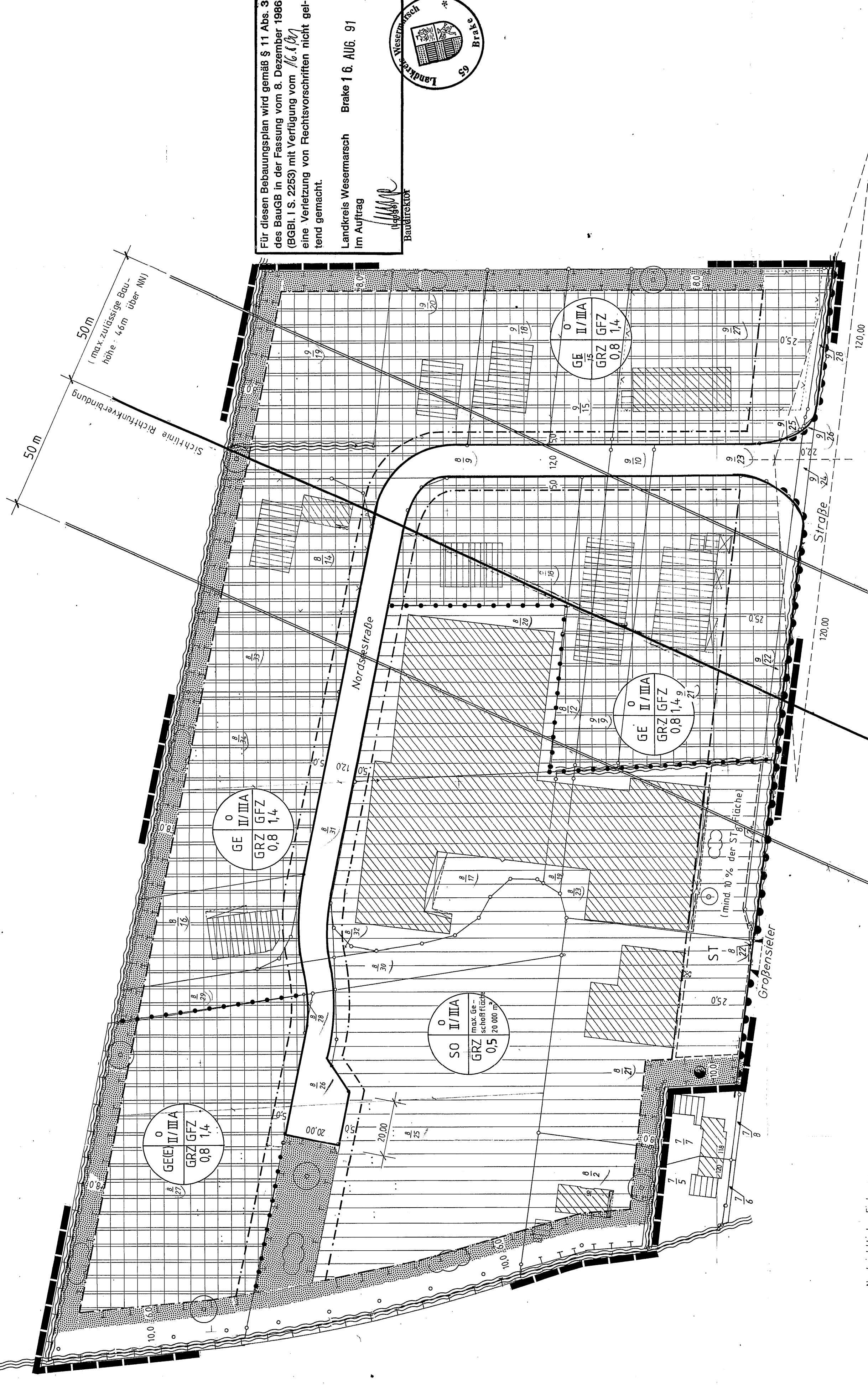
VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Stadt Nordheim hat in seiner Sitzung am 26.07.1991 die Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 beschlossen. Der Bebauungsplan ist gemäß § 1 Abs. 1 BauoB am 02.10.1989 ortsbüchlich beantragt.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Stadt Nordheim hat in seiner Sitzung am 26.07.1991 die Änderung des Bebauungsplans Nr. 36 beschlossen. Der Bebauungsplan ist gemäß § 1 Abs. 1 BauoB am 02.10.1989 ortsbüchlich beantragt.

BEBAUUNGSPLAN NR. 36
Maßstab 1:1000
1. Änderung



Nachträgliche Eintragung

Die in der Planzeichnung eingetragene Trasse der Richtfunkverbindung der Deutschen Bundespost für den Fernmeldeverkehr sowie eine Bauhöhenbeschränkung von 46m über NN für bestimmte Zonen innerhalb des Schutzbereiches ist nachträglich übernommen worden.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Mit der Bebauung

2. Maß der Bebauung

3. Bauweise

4. Einrichtungs- und Anlagen

5. Vegetation

6. Verkehrsflächen

7. Wasserflächen und Flächen für die Regulation des Wasserabflusses

8. Sonstige

9. Textliche Festsetzungen

10. Wasserflächen und Flächen für die Regulation des Wasserabflusses

11. Freizeitanlagen

12. Flächen für die Landwirtschaft

13. Mehrzweckflächen

14. Freizeitanlagen

15. Sonstige

16. Textliche Festsetzungen

17. Wasserflächen und Flächen für die Regulation des Wasserabflusses

18. Freizeitanlagen

19. Flächen für die Landwirtschaft

20. Mehrzweckflächen

21. Freizeitanlagen

22. Sonstige

23. Textliche Festsetzungen

24. Wasserflächen und Flächen für die Regulation des Wasserabflusses

25. Freizeitanlagen

26. Flächen für die Landwirtschaft

27. Mehrzweckflächen

28. Freizeitanlagen

29. Sonstige

30. Textliche Festsetzungen

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Die in der Planzeichnung eingetragene Trasse der Richtfunkverbindung der Deutschen Bundespost für den Fernmeldeverkehr sowie eine Bauhöhenbeschränkung von 46m über NN für bestimmte Zonen innerhalb des Schutzbereiches ist nachträglich übernommen worden.